

BESCHEID

I. Spruch

1. Der Antrag der Community TV-GmbH (FN 259258m, Handelsgericht Wien), 1140 Wien, Missiondorfstraße 21, vom 09.07.2007, vertreten durch RA Dr. Maria Windhager, 1060 Wien, Mariahilferstraße 1d, eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ gemäß § 28 Abs 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006), BGBl I Nr. 9/2006 idF BGBl Nr. 82/2006 am 10.07.2007, der Verwertungsgesellschaft Rundfunk (im Folgenden: VGR) mit Bescheid den Auftrag zu erteilen, ihre Wahrnehmungspflicht gemäß § 11 Abs 1 VerwGesG 2006 zu erfüllen, widrigenfalls ihr den Auftrag zur Abberufung des verantwortlichen Organs zu erteilen, wird zurückgewiesen.
2. Der Eventualantrag der Community TV-GmbH auf bescheidmäßige Feststellung der Verpflichtung der VGR, mit der Antragstellerin zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Wahrnehmungsvertrag zu schließen, wird zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.07.2007, eingelangt bei der KommAustria als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften am 10.07.2007, stellte die Community TV-GmbH den Antrag, der VGR mit Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist den Auftrag zu erteilen, ihre Wahrnehmungspflicht gemäß § 11 Abs 1 VerwGesG zu erfüllen, widrigenfalls der VGR unter Setzung einer weiteren angemessenen Frist der Auftrag zur Abberufung des verantwortlichen Organs zu erteilen sei. In eventu stellte sie den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Verpflichtung der VGR, mit der Antragstellerin auf deren Verlangen zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Vertrag über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche abzuschließen.

Die Antragstellerin sei ein Rundfunkunternehmen nach dem PrTV-G und veranstalte unter der Bezeichnung „Okto“ ein Kabelfernsehprogramm im Kabelfernsehnetz der UPC Telekabel Wien GmbH. Am 20.10.2006 hätte sie einen Antrag auf Mitgliedschaft beim Verein VGR gestellt, der die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.11.2006 zunächst aufgefordert hätte, ihre Zulassung als Fernsehveranstalter gemäß PrTV-G vorzulegen. Dem hätte die Community TV-GmbH entsprochen, indem sie eine Bestätigung der KommAustria vom 20.12.2006 vorgelegt hätte. Da eine weitere Reaktion der VGR nach Vorlage der KommAustria-Bestätigung ausgeblieben wäre, hätte die Antragstellerin mit Schreiben vom 01.06.2007 urgiert.

Mit Schreiben vom 05.06.2007 hätte die VGR ihr mitgeteilt, dass ihr Begehren „in Prüfung“ und eine Antwort „wahrscheinlich“ nach der Vorstandssitzung vom 20.06.2007 zu erwarten sei. Die angekündigte Rückmeldung wäre jedoch wiederum nicht erfolgt.

Gemäß § 11 VerwGesG seien die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, mit den Rechteinhabern auf deren Verlangen zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Vertrag über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche zu schließen.

Gemäß § 9 Abs 1 Z 3 iVm § 9 Abs 2 VerwGesG habe die Aufsichtsbehörde einer Verwertungsgesellschaft mit Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft die ihre nach dem VerwGesG 2006 obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht gehörig erfüllt. Kommt die Verwertungsgesellschaft diesem Auftrag nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so könne die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft mit Bescheid auftragen, das hierfür verantwortliche Organ abzurufen.

Die VGR sei ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 11 VerwGesG 2006 zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der Antragstellerin nicht nachgekommen.

Am 13.07.2007 übermittelte die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften der VGR den Antrag der Community TV-GmbH und gab ihr die Möglichkeit, binnen 14 Tagen Stellung zu beziehen.

Per E-Mail vom 23.07.2007 teilte die VGR der Aufsichtsbehörde mit, dass eine Aufnahme der Antragstellerin in die VGR in der Vorstandssitzung vom 20.06.2007 beschlossen worden wäre. Das entsprechende Vertragsanbot, das der Community TV-GmbH mit 23.08.2007 hierauf übermittelt wurde, wurde gleichzeitig auch der Aufsichtsbehörde übersandt.

Mit Schreiben vom 28.08.2007 teilt die Antragstellerin mit, dass ihr Antrag aufrecht erhalten werde.

Auf Anfrage wurde der Aufsichtsbehörde seitens der VGR am 03.10.2007 bzw am 05.11.2007 mitgeteilt, dass die Community TV-GmbH den übermittelten Standardvertrag prüfen würde, ihn aber noch nicht unterzeichnet hätte. Jedenfalls wäre die VGR der Community TV-GmbH bis März 2008 im Wort und warte auf eine diesbezügliche Stellungnahme.

Am 11.02.2008 wandte sich die Aufsichtsbehörde an die Antragstellerin und ersuchte um Auskunft über den Stand der Verhandlungen. Mit Schreiben vom 20.02.2008 teilte diese mit, dass derzeit noch Verhandlungen mit der VGR stattfänden, über deren Ergebnis die Antragstellerin berichten werde. Der gegenständliche Antrag gemäß § 9 VerwGesG werde daher noch aufrecht erhalten.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die VGR ist eine Verwertungsgesellschaft, die entsprechend ihren Betriebsgenehmigungen (Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122 / 15 - III / 1 / 96) die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Werken der Literatur und Kunst wahrnimmt, sofern ein Rundfunkunternehmer berechtigt ist.

Die Community TV-GmbH (FN: 259258m) ist ein Kabelrundfunkveranstalter, der um Aufnahme als Mitglied bei der VGR angesucht hat und einen Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft abschließen möchte. Der von der VGR gemäß § 11 Abs 1 VerwGesG gewöhnlich verwendete Wahrnehmungsvertrag wurde der Antragstellerin mit 23.08.2007 übermittelt. Seit der Übermittlung prüft die Community TV-GmbH diesen Vertrag, zu einem Abschluss ist es bis dato nicht gekommen.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden der Antrag sowie sämtliche übermittelte Unterlagen bzw der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebrachte Informationen herangezogen, an deren Richtigkeit kein Zweifel bestand.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 9 VerwGesG 2006 lautet:

(1) Die Aufsichtsbehörde hat einer Verwertungsgesellschaft durch Bescheid die entsprechenden Aufträge zu erteilen, wenn

1. die Organisationsvorschriften der Verwertungsgesellschaft den Anforderungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprechen;

2. die Verwertungsgesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs 2 und § 8) nicht nachkommt oder der Aufsichtsbehörde die Ausübung des Teilnahmerechts nach § 7 Abs 3 verweigert;

3. die Verwertungsgesellschaft die sonstigen ihr nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten nicht gehörig erfüllt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat im Bescheid nach Abs 1 eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der die Verwertungsgesellschaft dem Auftrag nachkommen muss; die Frist kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.

(3) Wenn die Verwertungsgesellschaft einem Auftrag nach Abs 1 Z 3 nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachkommt, kann die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft mit Bescheid auftragen, das hierfür verantwortliche Organ abzuberufen; Abs 2 gilt auch für diesen Bescheid.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat die Betriebsgenehmigung zu widerrufen, wenn

1. die Verwertungsgesellschaft einem Auftrag nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 3 innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt;

2. wenn die Verwertungsgesellschaft einem Auftrag nach Abs 1 Z 3 nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachkommt und ein Auftrag nach Abs 3 nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist;

3. die Verwertungsgesellschaft die Pflichtverletzung auch nach Abberufung des verantwortlichen Organs nach Abs 3 fortsetzt.

§ 11 leg cit normiert in Abs 1 Folgendes:

Die Verwertungsgesellschaften müssen mit den Rechteinhabern auf deren Verlangen zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen einen Vertrag über die Wahrnehmung der zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche schließen (Wahrnehmungsverträge). Voraussetzung ist, dass der Rechteinhaber österreichischer Staatsbürger ist oder seinen Hauptwohnsitz im Inland hat; Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums stehen österreichischen Staatsbürgern gleich. Personen, die mit einer

Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, werden in diesem Bundesgesetz als deren Bezugsberechtigte bezeichnet.

Wird dem durch § 11 Abs 1 VerwGesG 2006 normierten Kontrahierungszwang der Verwertungsgesellschaften mit Rechteinhabern zu angemessenen und einheitlichen Bedingungen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 9 Abs 1 Z 3 durch Bescheid einen entsprechenden Auftrag erteilen. Wird diesem nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann die Behörde der säumigen Verwertungsgesellschaft die Abberufung des verantwortlichen Organs auftragen.

Weder § 11 noch § 9 VerwGesG 2006 sind ihrem Wortlaut nach antragsgebundene Bestimmungen, dh Rechteinhaber können die bescheidmäßige Erteilung eines Auftrags an eine Verwertungsgesellschaft durch die Aufsichtsbehörde nicht beantragen. Auch den ErlRV zu den beiden Bestimmungen lassen sich keinerlei Hinweis darauf entnehmen, dass hier ein Antragsrecht bestünde. Kommt eine Verwertungsgesellschaft ihren Rechten und Pflichten nach dem VerwGesG 2006 nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde vielmehr von Amts wegen einen entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Zum Eventualantrag der Antragstellerin wird Folgendes ausgeführt:

Die Community TV-GmbH beantragt in eventu mit Bescheid festzustellen, dass die VGR verpflichtet ist, einen Wahrnehmungsvertrag mit der Antragstellerin abzuschließen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides (VwGH 15.11.2006, 2006/12/0129).

Die Möglichkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheids kennt das VerwGesG 2006 explizit nur für die sog AKM-Vermutung gemäß § 11 Abs 3. Die Feststellung der

Verpflichtung der VGR zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Community TV-GmbH liegt weder im öffentlichen Interesse noch ist das von der Judikatur ansonsten geforderte rechtliche Interesse der Antragstellerin erkennbar. Vielmehr hat diese ein wirtschaftliches Interesse an einer solchen Feststellung, das die Erlassung eines entsprechenden Bescheides gerade nicht rechtfertigt.

Auch sieht das Verwertungsgesellschaftengesetz – im Gegensatz zu anderen Gesetzen wie zB dem Privatradiogesetz (vgl §§ 25ff PrR-G) – keine Beschwerdemöglichkeit wegen Verletzungen des Gesetzes an die Aufsichtsbehörde vor. Das Inkennnissetzen der Aufsichtsbehörde über mögliche Verstöße bleibt jedoch freilich unbenommen.

Der Community TV-GmbH wurde seitens der VGR ein Standardvertrag vorgelegt, den die Antragstellerin bis dato nicht unterschrieben hat. Ein vom Standardvertrag zugunsten der Antragstellerin abweichendes Vertragsangebot würde im Übrigen § 11 Abs 1 leg cit zuwider laufen und wäre dementsprechend unzulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht gemäß § 29 Abs 1 2. Satz iVm § 30 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2006 das Rechtsmittel der Berufung an den Urheberrechtssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates beträgt gemäß § 4 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütung der Mitglieder und Schriftführer des Urheberrechtssenates, die Entlohnung der von dem/der Vorsitzenden des Urheberrechtssenates bestellten Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Gebühren für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenates (Urheberrechtssenatsgebühren-

verordnung), BGBl II Nr. 247/2006, für jedes Verfahren € 1.800,-, in den in § 1 Abs 2 der genannten Verordnung bezeichneten Fällen jedoch € 800,-.

Wien, am 15.04.2008

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.

Stv. Behördenleiter

Zustellverfügung:

RA Dr. Maria Windhager, 1060 Wien, Mariahilferstraße 1d – RSb